



Corona-Elternurlaub – FAQ

1. Was ist ein Corona-Elternurlaub?

Es handelt sich um einen neuen Elternurlaub. Dieser Urlaub soll Eltern helfen, während der Coronakrise ihre beruflichen und elterlichen Pflichten besser aufeinander abzustimmen.

Dieser neue Corona-Elternurlaub koexistiert mit dem bereits bestehenden gewöhnlichen Elternurlaub.

Der Corona-Elternurlaub sieht flexiblere Anspruchsvoraussetzungen, ein höheres Unterbrechungsgeld, und ein schnelleres Antragsverfahren vor (siehe die diesbezüglichen Fragen in dieser FAQ).

2. Welches sind die verschiedenen Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten?

Es bestehen drei Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten:

- Die Arbeitszeitverkürzung um ein Fünftel, bei der zu 80% einer Vollzeit gearbeitet wird;
- Die Arbeitszeitverkürzung auf eine Halbzeit, bei der zu 50% einer Vollzeit gearbeitet wird.
- Die Auszeit, bei der vorübergehend ganz mit der Arbeit ausgesetzt wird. Die Auszeit ist ab dem 1. Juli 2020 möglich, und zwar nur für alleinwohnende Eltern und Eltern eines Kindes, das eine Behinderung aufweist. Die anderen Beschäftigten können keinen vollzeitigen Corona-Elternurlaub in Anspruch nehmen.

NB: Der Corona-Elternurlaub ermöglicht keine Arbeitszeitverkürzung um ein Zehntel. Wenn Sie Ihre Arbeitszeit um ein Zehntel verkürzen möchten, können Sie einen normalen Elternurlaub unter den üblichen Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Näheres hierzu erfahren Sie im [Infoblatt T19](#).

3. Wer darf einen Corona-Elternurlaub nehmen?

- **Eltern**, die mindestens ein unter-12-jähriges Kind (oder unter-21-jähriges Kind mit Behinderung) haben;
- **Adoptiveltern** eines unter-12-jährigen Kindes (oder unter-21-jährigen Kindes mit Behinderung), das im Bevölkerungsregister oder Fremdenregister als Haushaltsmitglied eingetragen ist;
- **Pflegeeltern** eines unter-12-jährigen Kindes (oder unter-21-jährigen Kindes mit Behinderung), das vom Gericht oder von einem Unterbringungsdienst, welcher von der zuständigen Gemeinschaft anerkannt ist, in ihrer Familie untergebracht wurde;
- **Eltern, die sich um ein egal wie altes Kind mit Behinderung kümmern**, dem eine von den Gemeinschaften organisierte oder anerkannte stationäre oder ambulante Versorgung oder Behandlung zuteilwird. Der Corona-Elternurlaub kann in bestimmten Fällen also auch für Erwachsene in Anspruch genommen werden.

Achtung: Wenn Sie Vater oder Mutter eines Kindes sind, das eine Behinderung aufweist, lesen Sie auch die Frage [Welche Bedingungen muss ich erfüllen, um einen Corona-Elternurlaub für mein Kind, das eine Behinderung aufweist, zu nehmen?](#) denn es bestehen für Sie dann besondere Bedingungen.

4. Können beide Elternteile eines selben Kindes einen Corona-Elternurlaub bei ihren jeweiligen Arbeitgebern in Anspruch nehmen?

Ja. Beide Elternteile können den Corona-Elternurlaub beantragen.

In einem lesbischen Paar kann die Mitmutter den Corona-Elternurlaub ebenfalls in Anspruch nehmen.

5. Welche Bedingungen muss ich erfüllen, um einen Corona-Elternurlaub für mein Kind, das eine Behinderung aufweist, zu nehmen?

Sie können den Corona-Elternurlaub für ein Kind zwischen 12 und 21 Jahren nehmen, wenn:

- das Kind entweder eine Behinderung aufweist, die mindestens 66% beträgt;
- oder dem Kind mindestens 4 Punkte in der Säule 1 der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kindergeldvorschriften zuerkannt wurden;
- oder dem Kind mindestens 9 Punkte in sämtlichen drei Säulen der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kindergeldvorschriften zuerkannt wurden.

Sie können den Corona-Elternurlaub auch für ein Kind nehmen, das über 21 Jahre alt ist, aber nur wenn ihm eine von den Gemeinschaften organisierte oder anerkannte stationäre oder ambulante Versorgung oder Behandlung zuteilwird.

6. Wer gilt als alleinwohnender Elternteil?

Alleinwohnende Eltern sind Eltern, die **nur** mit einem Kind zu ihren Lasten zusammenwohnen, oder **nur** mit Kindern zusammenwohnen, von denen mindestens eines zu ihren Lasten ist.

7. Können bei geteiltem Sorgerecht beide Elternteile erhöhtes Unterbrechungsgeld erhalten?

Bei geteiltem Sorgerecht, nämlich wenn die Unterbringung eines minderjährigen (und nicht volljährig erklärten) Kindes entweder auf der Grundlage einer registrierten oder vom Richter homologierten Vereinbarung oder auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung gleichmäßig zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt ist, können beide Elternteile in den Genuss der Erhöhung des Unterbrechungsgeldes und der Senkung des Berufssteuervorabzugs kommen.

8. Wie lange muss ich bei meinem Arbeitgeber gearbeitet haben, um einen Corona-Elternurlaub beantragen zu können?

Wenn Sie bei einem Arbeitgeber des Privatsektors oder in einer lokalen oder provinziellen Verwaltung bzw. einer Dienststelle, die von einer solchen Verwaltung abhängt, beschäftigt sind, müssen Sie zum Datum Ihrer schriftlichen Benachrichtigung des Arbeitgebers mindestens 1 Monat Betriebszugehörigkeit bzw. Dienstalster haben.

Wenn Sie aber im föderalen, regionalen oder gemeinschaftlichen öffentlichen Dienst, oder im Unterrichtswesen samt PMS-Zentren, oder in einem autonomen öffentlichen Unternehmen beschäftigt sind, gibt es für Sie keine solche Bedingung hinsichtlich der Betriebszugehörigkeit bzw. des Dienstalsters. In dem Fall können Sie den Elternurlaub also antreten, sobald Sie in aktivem Dienst sind.

9. Ich bin Zeitarbeitskraft. Darf ich einen Corona-Elternurlaub beantragen?

Vorausgesetzt, dass Sie mindestens 1 Monat Betriebszugehörigkeit bei der Zeitarbeitsfirma (die Ihr Arbeitgeber ist) haben, können Sie einen Corona-Elternurlaub beantragen. Den Corona-Elternurlaub müssen Sie übrigens bei Ihrer Zeitarbeitsfirma beantragen.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Sie sich nur während eines Beschäftigungszeitraums im Rahmen Ihres Zeitarbeitsvertrages in Corona-Elternurlaub befinden dürfen.

10. Muss ich ursprünglich Vollzeit beschäftigt sein, um einen Corona-Elternurlaub nehmen zu können?

Um einen Corona-Elternurlaub nehmen zu können, müssen Sie:

- Vollzeit beschäftigt sein, wenn Sie eine Arbeitszeitverkürzung um ein Fünftel in Anspruch nehmen möchten;
- mindestens Dreiviertelzeit beschäftigt sein, wenn Sie eine Arbeitszeitverkürzung auf eine Halbzeit in Anspruch nehmen möchten.

11. Kann der Corona-Elternurlaub mir verweigert werden?

Ja. Der Corona-Elternurlaub ist nämlich kein Rechtsanspruch, sondern lediglich eine Möglichkeit, welcher der Arbeitgeber zustimmen muss. Diese Zustimmung muss sich sowohl auf das Prinzip der Inanspruchnahme des Corona-Elternurlaubs als auch auf dessen Dauer und Arbeitszeitverkürzungsbruchzahl beziehen.

12. Innerhalb welches Zeitraums kann der Corona-Elternurlaub erhalten werden?

Der Corona-Elternurlaub kann innerhalb des Zeitraums **vom 1. Mai bis zum 30. September 2020** erhalten werden:

- entweder während eines einzigen zusammenhängenden Zeitraums bis zum Ende der Maßnahme (30.09.2020);
- oder während eines Monats, der auf Antrag verlängert werden kann;
- oder während einer oder mehrerer Wochen, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Wochen verteilt oder nahtlos aneinander anschließend genommen werden.
- oder während einer Kombination von Monaten und Wochen.

Achtung, das Enddatum des (letzten) Corona-Elternurlaub-Zeitraums darf nicht nach dem 30.09.2020 liegen. **Dieses äußerste Datum kann per Königlichen Erlass eventuell noch aufgeschoben werden.**

13. Ich bin ernannter Beamter in einem nichtföderalen öffentlichen Dienst. Habe ich Zugang zum Corona-Elternurlaub?

Nein, nicht automatisch. Die Behörde, von der Sie abhängen, muss diese Möglichkeit zuerst anwendbar gemacht haben. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, um zu erfahren, ob dem so ist.

Wenn der Arbeitgeber, von dem Sie abhängen, diese Möglichkeit vorgesehen hat, werden Sie unter denselben Voraussetzungen wie für andere Beschäftigte den Corona-Elternurlaub nehmen können und das damit einhergehende Unterbrechungsgeld des LfA beziehen können.

Sollte Ihr Arbeitgeber den Corona-Elternurlaub für seine ernannten Beamten nicht zugänglich gemacht haben, werden Sie ihn nicht beanspruchen können.

14. Habe ich Anspruch auf Unterbrechungsgeld? Wie viel beträgt es?

Ja. Während Ihres Corona-Elternurlaubs besteht die Aufgabe des LfA darin, Ihnen Unterbrechungsgeld zu bezahlen, um Ihre Einkommenseinbußen in Grenzen zu halten. Der Unterbrechungsgeldbetrag wird pauschal festgelegt. Er steht also nicht im Verhältnis zur Entlohnung. Das Unterbrechungsgeld **liegt 25% höher** als das Unterbrechungsgeld bei gewöhnlichem Halbzeit- bzw. Einünftel-Elternurlaub.

Wenn Sie alleinwohnender Elternteil oder Elternteil eines Kindes mit Behinderung sind, wird das Unterbrechungsgeld bei gewöhnlichem Vollzeit-, Halbzeit- oder Einünftel-Elternurlaub um **50%** erhöht.

Achtung! Das erhöhte Unterbrechungsgeld wird allerdings nach oben begrenzt, damit es die ausgefallene Bruttoentlohnung nicht übersteigt.

Wenn Sie aber einen Halbzeit-Corona-Elternurlaub ausgehend von einer Teilzeitbeschäftigung (welche eine Dreiviertelzeit erreichen muss) nehmen, wird der Unterbrechungsgeldbetrag proportionalisiert.

Die [Leistungsbeträge](#) finden Sie auf dieser Website.

15. Wird das erhöhte Unterbrechungsgeld für einen alleinwohnenden Elternteil oder einen Elternteil eines Kindes mit Behinderung sofort bezahlt?

Wenn Sie alleinwohnender Elternteil oder Elternteil eines Kindes mit Behinderung sind, wird das Unterbrechungsgeld bei gewöhnlichem Vollzeit-, Halbzeit- oder Einfüntel-Elternurlaub um **50%** erhöht.

Wenn Sie alleinwohnender Elternteil oder Elternteil eines Kindes mit Behinderung sind, wird das erhöhte Unterbrechungsgeld allerdings nach oben begrenzt, damit es die ausgefallene Bruttoentlohnung nicht übersteigt.

Aus diesem Grund erfolgt die Zahlung Ihres Unterbrechungsgeldes in **2 Phasen**.

In der ersten Phase wird Ihnen, wie allen Beschäftigten, um 25% erhöhtes Unterbrechungsgeld gezahlt. Später, in der zweiten Phase, kommt es dann zu einer Nachzahlung. Das LfA nimmt diese Nachzahlung erst dann vor, wenn ihm die nötigen Angaben zu Berechnung des Grenzbetrages vorliegen.

16. Wird die Dauer des Corona-Elternurlaubs auf die Anspruchsdauer des normalen Elternurlaubs angerechnet?

Nein. Der Corona-Elternurlaub ist ein zusätzlicher Urlaub.

Das heißt, dass die Zeiträume von Corona-Elternurlaub in Form einer Auszeit (für alleinwohnende Eltern oder Eltern eines Kindes mit Behinderung), einer Arbeitszeitverkürzung auf eine Halbzeit oder einer Arbeitszeitverkürzung um ein Fünftel von dem Guthaben des gewöhnlichen Elternurlaubs nicht abgezogen werden.

17. Ich habe zwei Kinder, die die Altersbedingung erfüllen. Darf ich zwei Corona-Elternurlaube gleichzeitig nehmen?

Nein. Es ist nicht möglich, zwei Corona-Elternurlaube für zwei verschiedene Kinder gleichzeitig zu nehmen.

18. Ich befinde mich bereits in gewöhnlichem Elternurlaub. Kann ich einen Corona-Elternurlaub nehmen?

Ja. Die Zustimmung Ihres Arbeitgebers vorausgesetzt ist es möglich, den gewöhnlichen Elternurlaub auf Eis zu legen, um an dessen Stelle einen Corona-Elternurlaub zuzunehmen. So wird der Zähler des normalen Elternurlaubs gestoppt.

Es kann bei einem solchen Übergang die Arbeitszeitverkürzungsbruchzahl gewechselt werden. Konkret bedeutet dies Folgendes:

- Wenn Sie sich in Vollzeit-Elternurlaub oder in Einzehntel-Elternurlaub befinden, können Sie ihn aussetzen, um einen Einfüntel-Corona-Elternurlaub oder einen Halbzeit-Corona-Elternurlaub zu nehmen;
- Wenn Sie sich in Einfüntel-Elternurlaub befinden, können Sie ihn aussetzen, um einen Halbzeit-Corona-Elternurlaub zu nehmen;

Es ist aber auch möglich, die gleiche Arbeitszeitverkürzungsbruchzahl zu behalten, und somit Ihren Halbzeit-Elternurlaub in einen Halbzeit-Corona-Elternurlaub bzw. Ihren Einfüntel-Elternurlaub in

einen Einfünftel-Corona-Elternurlaub oder Ihren Vollzeit-Elternurlaub in einen Vollzeit-Corona-Elternurlaub umzuwandeln.

In diesen Fällen, d.h. wenn Sie von einem gewöhnlichen Elternurlaub zu einem Corona-Elternurlaub übergehen, kehren Sie nach Ablauf des Corona-Elternurlaubs ohne weitere Formalitäten zum gewöhnlichen Elternurlaub zurück. Der gewöhnliche Elternurlaub läuft dann bis zum ursprünglich beantragten Enddatum weiter.

Da der Zeitraum von Corona-Elternurlaub auf die Anspruchsdauer des normalen Elternurlaubs aber nicht angerechnet wird, kann auf die verbleibende Dauer des normalen Elternurlaubs später zurückgegriffen werden. Hierfür werden Sie jedoch einen neuen Antrag einreichen müssen. Dieser neue Antrag wird angenommen werden, selbst wenn der zu jenem späteren Zeitpunkt beantragte Elternurlaub der Dauer nach keinem vorschriftsmäßig vorgesehenen Block entspricht. Allerdings wird das Kind zu Beginn jenes späteren Elternurlaubs immer noch unter 12 Jahren, oder falls es eine Behinderung aufweist, immer noch unter 21 Jahren alt sein müssen.

19. Ich befinde mich bereits in gewöhnlichem Elternurlaub, aber inzwischen ist mein Kind schon 12 Jahre alt geworden. Darf ich einen Corona-Elternurlaub auf seinen Namen nehmen?

Nein. Die Aussetzung oder die Umwandlung eines gewöhnlichen Elternurlaubs ist nur möglich, wenn das Kind zu Beginn des Corona-Elternurlaubs immer noch unter 12 Jahren alt ist.

Wenn das Kind aber eine Behinderung aufweist, ist die Aussetzung oder Umwandlung eines gewöhnlichen Elternurlaubs möglich, wenn es zu Beginn des Corona-Elternurlaubs immer noch unter 21 Jahren alt ist (in bestimmten Fällen entfällt die Altersgrenze ganz). Erklärungen zur besonderen Altersgrenze für Kinder mit Behinderung finden Sie unter der Frage "Welche Bedingungen muss ich erfüllen, um einen Corona-Elternurlaub für mein Kind, das eine Behinderung aufweist, zu nehmen?".

20. Ich befinde mich bereits in Zeitkredit (Privatsektor), in gewöhnlicher Laufbahnunterbrechung (öffentlicher Sektor, außer flämischem „zorgkrediet“) oder in thematischem Urlaub. Darf ich an dessen oder deren Stelle einen Corona-Elternurlaub nehmen?

Ja. Die Zustimmung Ihres Arbeitgebers vorausgesetzt können Sie Ihren Zeitkredit, Ihre gewöhnliche Laufbahnunterbrechung oder Ihren thematischen Urlaub aussetzen, um an dessen oder deren Stelle einen Corona-Elternurlaub zu nehmen.

Nach dem Corona-Elternurlaub läuft der Zeitkredit, die gewöhnliche Laufbahnunterbrechung oder der thematische Urlaub ohne weitere Formalitäten bis zum ursprünglich beantragten Enddatum weiter.

Der Corona-Elternurlaubszeitraum wird aber auf die Anspruchsdauer des Zeitkredits, der gewöhnlichen Laufbahnunterbrechung oder des thematischen Urlaubs nicht angerechnet. Auf die verbleibende Dauer des Zeitkredit, der gewöhnlichen Laufbahnunterbrechung oder des thematischen Urlaubs werden Sie also später zurückgreifen können.

Hierfür werden Sie jedoch einen neuen Antrag einreichen müssen. Dieser neue Antrag wird angenommen werden, selbst wenn die zu jenem späteren Zeitpunkt beantragte Auszeit oder Arbeitszeitverkürzung nicht die Mindestdauer erreicht, die in den Vorschriften über den Zeitkredit, die Laufbahnunterbrechung oder die thematischen Urlaube vorgesehen ist.

21. Wenn ich einen laufenden Zeitraum von Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder thematischem Urlaub aussetze, um stattdessen einen Corona-Elternurlaub zu nehmen, werde ich auf den Rest des ausgesetzten Zeitraums später zurückgreifen können (siehe

die anderen Fragen in dieser FAQ). Muss ich diesen Rest in Form eines einzigen zusammenhängenden Zeitraums beantragen?

Ja. Im Regelfall muss dieser Rest in einem Mal genommen werden.

Er kann nur gestückelt werden, wenn jedes Stück die in den jeweiligen Vorschriften (über die Laufbahnunterbrechung, den Zeitkredit oder die thematischen Urlaube) vorgesehene Mindestdauer pro Antrag erreicht.

Beispiel: Sie befanden sich voraussichtlich vom 01.03.2020 bis zum 31.07.2020 in Einfünftel-Elternurlaub (= es war ihr letzter fünfmonatiger Block). Sie haben diesen Einfünftel-Elternurlaub vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2020 ausgesetzt, um einen Halbezeit-Corona-Elternurlaub zu nehmen. Am 01.07.2020 kehren Sie zum gewöhnlichen Einfünftel-Elternurlaub zurück, und zwar für die Zeit bis zum 31.07.2020.

Der zweimonatige Rest kann nur in Form eines zusammenhängenden Zeitraums genommen werden, da diese zwei Monate den gesetzlich vorgesehen fünfmonatigen Block bei Einfünftel-Elternurlaub unterschreiten.

22. Was sind die Bedingungen, um nach einem Corona-Elternurlaub einen Zeitkredit mit Begründung zu erhalten oder zu einem solchen Zeitkredit zurückzukehren?

Sie müssen sämtliche verordnungsrechtlichen Bedingungen erfüllen.

Bei einem Zeitkredit mit der Begründung "Betreuung seines/seiner unter-8-jährigen Kindes/Kinder", bedeutet dies, dass das Kind, auf dessen Namen der Antrag eingereicht wird, zu Beginn des neuen Zeitkreditzeitraums immer noch unter 8 Jahren alt sein muss.

Bei einem **neuen Antrag auf einen** Zeitkredit in Form einer Arbeitszeitverkürzung auf eine Halbezeit oder um ein Fünftel müssen Sie außerdem die erforderliche sogenannte Beschäftigungsbedingung innerhalb der 12 Monate vor Ihrer schriftlichen Benachrichtigung des Arbeitgebers erfüllen. Genauer gesagt werden Sie innerhalb dieses Zeitraums im Falle eines Antrages auf eine Arbeitszeitverkürzung auf eine Halbezeit mindestens Dreiviertelzeit beschäftigt gewesen sein müssen und im Falle eines Antrages auf eine Arbeitszeitverkürzung um ein Fünftel Vollzeit beschäftigt gewesen sein müssen. **In dem KAA Nr. 103 wird der Corona-Elternurlaub zurzeit nicht ausdrücklich neutralisiert. Diese Angelegenheit wird aber im Augenblick von den Sozialpartnern untersucht.**

23. Ich bin flämischer Beamter und befinde mich in gewöhnlicher Laufbahnunterbrechung. Wird meine gewöhnliche Laufbahnunterbrechung während des Corona-Elternurlaubs auf Eis gelegt?

Nein. Als Personalmitglied, das in den Geltungsbereich des flämischen „zorgkredits“ fällt, geht der Rest der früher (gemäß den föderalen Vorschriften) bewilligten und laufenden Laufbahnunterbrechung verloren, wenn Sie einen Corona-Elternurlaub nehmen. Um einen Corona-Elternurlaub zu nehmen, müssen Sie Ihre Laufbahnunterbrechung in dem Fall also unwiderruflich abbrechen.

24. Wie beantrage ich einen Corona-Elternurlaub bei meinem Arbeitgeber?

Sie müssen Ihren Arbeitgeber schriftlich und mindestens **3 Tage** im Voraus benachrichtigen. Hierzu müssen Sie:

- entweder ihm eine E-Mail senden und ihn um eine Empfangsbestätigung bitten;
- oder ihm ein Einschreiben senden oder ihm ein Schreiben abgeben, von welcher er ein Doppel als Empfangsbestätigung unterschreibt.

In dieser schriftlichen Benachrichtigung müssen Sie das Beginndatum und das Enddatum des Corona-Elternurlaubs, sowie die gewünschte Arbeitszeitverkürzungsbruchzahl angeben.

Sie können mit Ihrem Arbeitgeber eine kürzere Frist vereinbaren.

25. In welcher Frist muss der Arbeitgeber mir antworten?

Ihr Arbeitgeber muss Ihnen **binnen 3 Werktagen** nach Ihrer schriftlichen Benachrichtigung und in jedem Fall vor dem Beginn des beantragten Corona-Elternurlaubs antworten.

Wenn Sie eine Umwandlung eines bestehenden Elternurlaubs in einen Corona-Elternurlaub beantragen, oder eine Aussetzung eines Elternurlaubs, eines anderen thematischen Urlaubs, eines Zeitkredits, oder einer Laufbahnunterbrechung beantragen, um an dessen oder deren Stelle einen Corona-Elternurlaub zu nehmen, ist die Antwortfrist, die der Arbeitgeber zu wahren hat, identisch.

Sie können mit Ihrem Arbeitgeber eine kürzere Frist vereinbaren.

Seine Absage oder Zusage muss der Arbeitgeber Ihnen per Post oder elektronisch bekanntgeben. Wenn diese Bekanntgabe elektronisch erfolgt, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber eine Empfangsbestätigung schicken.

26. Wie muss das Unterbrechungsgeld bei Corona-Elternurlaub beantragt werden?

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Zusage bekommen, können Sie bei dem LfA einen Leistungsantrag einreichen. Dieser Leistungsantrag müssen Sie **spätestens 2 Monate nach dem Beginn** des Corona-Elternurlaubs einreichen.

Dieser Leistungsantrag kann online, mithilfe der dafür vorgesehenen Anwendung, gestellt werden. Der Leistungsantrag kann aber auch anhand eines gedruckten Formulars eingereicht werden.

Das LfA rät Ihnen an, den Online-Antrag zu verwenden. Nicht nur ist dieser Kanal umweltfreundlicher und benutzerfreundlicher, sondern er ermöglicht auch eine schnellere Bearbeitung.

Achtung:

- Wenn Sie mehrere Corona-Elternurlaubszeiträume beantragen möchten, müssen Sie so viele Anträge einreichen, wie es zusammenhängende Corona-Elternurlaubszeiträume gibt (1 zusammenhängender Zeitraum = 1 Antrag).
- Wenn Sie die Umwandlung eines gewöhnlichen Elternurlaubs in einen Corona-Elternurlaub beantragen oder die Aussetzung eines Elternurlaubs, eines anderen thematischen Urlaubs, eines Zeitkredits oder einer Laufbahnunterbrechung beantragen, um an dessen oder deren Stelle einen Corona-Elternurlaub zu nehmen, müssen Sie das gleiche Verfahren befolgen.

27. Wie reichen Sie den Antrag online ein?

Auf der Website des LfA finden Sie einen Link, unter welchem Sie den [Antrag online](#) einreichen können.

Der Arbeitgeber muss seinen Teil des Formulars obligatorisch zuerst ausfüllen, und zwar auf dem Portal der sozialen Sicherheit, und ihn dem LfA über das Web übermitteln.

Nach diesem ersten Schritt, wenn Ihr Antrag bereitsteht, werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Diese E-Mail enthält einen Link zu einer Seite des Portals der sozialen Sicherheit, auf welcher Sie Ihren Antrag dem LfA übermitteln können.

Sie erhalten danach in Ihrer eBox ein Dokument, das alle Angaben, die dem LfA übermittelt wurden, enthält. Wenn es Ihnen unmöglich ist, den Arbeitnehmerteil elektronisch auszufüllen, können Sie das PDF-Dokument, das von der Anwendung erzeugt werden kann, ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und dem Büro des LfA, das für Sie zuständig ist, per Einschreiben zukommen lassen. Um den Arbeitnehmerteil elektronisch übermitteln zu können, müssen Sie zuerst Ihre [eBox](#) aktivieren.

28. Ich kann die Onlineanwendung nicht benutzen. Was muss ich tun?

Sie müssen das Formular [C61-Corona-Elternurlaub](#) benutzen.

Achtung: Wenn Sie in einem autonomen öffentlichen Unternehmen arbeiten, d.h. bei Proximus, der SNCB, Bpost oder Skeyes, müssen Sie das Formular [C61 ÖU-Corona-Elternurlaub](#) ausfüllen.

Nachdem Sie den Teil 1 und Ihr Arbeitgeber den Teil 2 ausgefüllt haben, müssen Sie das Formular dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Büro des LfA* senden, und zwar **spätestens 2 Monate nach dem Beginn** Ihres Corona-Elternurlaus.

Die Kontaktdaten des für Sie zuständigen Büro des LfA finden Sie in der Rubrik "[Kontakt](#)" unserer Website. Geben Sie einfach Ihre Postleitzahl in das zutreffende Feld auf der Homepage ein.

** Wenn Sie nicht in Belgien wohnen ist das Büro des LfA des Betriebssitzes Ihres belgischen Unternehmens für Sie zuständig. Um das für Sie zuständige Büro des LfA zu finden, geben Sie also bitte in das Feld "Ihr Büro suchen" auf der Homepage unserer Website die Postleitzahl des Betriebssitzes Ihres belgischen Unternehmens ein.*

29. Ist das Verfahren identisch, um von einer laufenden Auszeit oder Arbeitszeitverkürzung im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung, eines Zeitkredits oder eines thematischen Urlaubs zu einem Corona-Elternurlaub zu übergehen?

Ihren Arbeitgeber müssen Sie innerhalb der gleichen Frist, d.h. **mindestens 3 Werktage im Voraus**, von Ihrer Absicht benachrichtigen. Sie müssen Ihm jedoch spezifisch mitteilen, ob Sie Ihren gewöhnlichen Elternurlaub in einen Corona-Elternurlaub umwandeln möchten (Beibehaltung der gleichen Arbeitszeitverkürzungsbruchzahl – 1/2 bzw. 1/5), oder ob Sie Ihren gewöhnlichen Elternurlaub, Ihren thematischen Urlaub, Ihren Zeitkredit oder Ihre Laufbahnunterbrechung aussetzen möchten, um an dessen oder deren Stelle einen Corona-Elternurlaub zu nehmen.

Diese Umwandlung oder Aussetzung können Sie rückwirkend für die Zeit ab dem 01.05.2020 beantragen.

Das Antragsverfahren dem LfA gegenüber ist identisch. Lesen Sie also die Fragen zum Antragsverfahren. In diesem an das LfA gerichteten Antrag brauchen Sie nicht spezifisch mitzuteilen, dass Sie Ihre bereits laufende Auszeit oder Arbeitszeitverkürzung aussetzen oder umwandeln möchten. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, werden unsere Dienste Ihre Akte anpassen und Ihnen während des beantragten Zeitraums das Corona-Elternurlaubsgeld bezahlen.

Bemerkung für die Arbeitgeber:

Für Ihre Arbeitnehmer, die sich bereits in einem laufenden gewöhnlichen-Elternurlaub **mit Unterbrechungsgeld** befinden und die ihn in einen Corona-Elternurlaub für dasselbe Kind und mit derselben Unterbrechungsbruchzahl (1/2 oder 1/5) umwandeln möchten, besteht ein gesondertes vereinfachtes Antragsverfahren, das in unserer Online-Anwendung auf dem Portal der sozialen Sicherheit abgewickelt werden kann.

30. Wird der Corona-Elternurlaub für Selbständige auch von dem LfA bezahlt?

Nein. Das LfA ist nur für die Bezahlung des Corona-Elternurlaubsgeldes für Arbeitnehmer(innen) zuständig.

Wenn Sie Selbständige(r) sind und einen Corona-Elternurlaub erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Sozialversicherungskasse für Selbständige.

31. Ich bin bei zwei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt. Kann ich einen Corona-Elternurlaub nehmen?

Im Falle einer Beschäftigung bei zwei verschiedenen Arbeitgebern können Sie einen Corona-Elternurlaub nehmen, wenn Sie zusammengerechnet mindestens Dreiviertelzeit beschäftigt sind,

falls Sie einen Halbzeit-Corona-Elternurlaub nehmen möchten, beziehungsweise zusammengerechnet mindestens Vollzeit beschäftigt sind, falls Sie einen Einünftel-Corona-Elternurlaub nehmen möchten.

32. Darf ich meinen Corona-Elternurlaub abbrechen?

Der Abbruch eines Corona-Elternurlaubs ist möglich, aber nur wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. Diese Zustimmung muss sich sowohl auf das Prinzip als auch auf das Datum des Abbruchs des Corona-Elternurlaubs beziehen. Bevor er gegebenenfalls seine Zustimmung erteilt, muss der Arbeitgeber sich zuerst vergewissern, dass die Teilzeitbeschäftigung, die sich aus der Arbeitszeitverkürzung im Rahmen des Corona-Elternurlaubs ergibt, über den geltenden Arbeitszeitreferenzzeitraum je nach Fall der Hälfte oder vier Fünftel einer Vollzeitbeschäftigung entspricht.

Wenn der abgebrochene Corona-Elternurlaub im Rahmen der Aussetzung oder Umwandlung eines gewöhnlichen Elternurlaubs oder im Rahmen der Aussetzung eines anderen thematischen Urlaubs, eines Zeitkredits oder einer Laufbahnunterbrechung beantragt wurde, kehren Sie am Tag nach dem Abbruch zur ursprünglichen Auszeit oder Arbeitszeitverkürzung zurück, welche am ursprünglich festgelegten Datum auslaufen wird.

Der Abbruch des Corona-Elternurlaubs zieht keine Rückforderung des vom LfA zu Recht bereits gezahlten Unterbrechungsgeldes nach sich.

Die Mitteilung des Abbruchs des Corona-Elternurlaubs muss anhand der "[Meldung einer Änderung in den Angaben](#)" geschehen, deren Vorlage auf der Website des LfA bereitsteht. Dieses Formular ist dem Büro des LfA ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zu senden, das für den Wohnsitz des Beschäftigten (bzw. für den Betriebssitz des Arbeitgebers, wenn der Beschäftigte nicht in Belgien wohnt) örtlich zuständig ist.

33. Darf ich meinen Corona-Elternurlaub annullieren?

Die Zustimmung des Arbeitgebers vorausgesetzt kann der Corona-Elternurlaub annulliert werden.

Bei einer Annullierung des Corona-Elternurlaubs wird das vom LfA eventuell bereits gezahlte Unterbrechungsgeld zurückgefordert.

Beschäftigte, die ihren Corona-Elternurlaub annullieren möchten, müssen das für sie zuständige Büro des LfA mithilfe der "[Meldung einer Änderung in den Angaben zur Laufbahnunterbrechung / zum Zeitkredit / zum thematischen Urlaub](#)", deren Vorlage auf der Website www.lfa.be bereitsteht, schriftlich davon in Kenntnis setzen.

34. Ich habe meinen Zeitkredit bzw. meine Laufbahnunterbrechung in einen Corona-Elternurlaub umgewandelt. Wie kommt es, dass mein Nettounterbrechungsgeld niedriger ist, als der Leistungsbetrag, der in der Rubrik "Beträge" der Website ausgewiesen ist?

Sie haben einen laufenden Zeitkredit- oder Laufbahnunterbrechungszeitraum in einen Corona-Elternurlaub umwandeln lassen. Wenn Ihnen vor der Bearbeitung Ihres Corona-Elternurlaubsantrages bereits Unterbrechungsgeld bei Laufbahnunterbrechung oder Zeitkredit gezahlt wurde, wird von Ihrem Bruttobetrag der entsprechende Berufssteuervorabzug einbehalten. Der Berufssteuervorabzug ist nämlich je nach der Urlaubsform unterschiedlich.

Dies erklärt, warum der Nettobetrag niedriger ausfallen kann, als der Leistungsbetrag, der auf unserer Website ausgewiesen ist. Der Unterschied wird aber im darauffolgenden Jahr mit Ihrer Steuer verrechnet.